

Verzeichnis zum Kostenersatz für Leistungen des Bauhofes der Stadt Oberhof

Der Stadtrat der Stadt Oberhof hat in seiner Sitzung am 01. November 2022 folgendes Verzeichnis zum Kostenersatz für Leistungen des städtischen Bauhofes beschlossen:

1. Erhebung eines Kostenersatzes

Für den Arbeitsaufwand der Beschäftigten des Bauhofes der Stadt Oberhof, für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten des Bauhofes sowie für den damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand erhebt die Stadt, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Leistung verpflichtet ist, einen Kostenersatz.

2. Arbeitsaufträge

Die Inanspruchnahme von Leistungen des städtischen Bauhofes setzt grundsätzlich die Erteilung eines schriftlichen Arbeitsauftrages voraus.

3. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist, wer den Arbeitsauftrag erteilt hat oder den Arbeitsaufwand bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten verursacht hat.

4. Höhe des Kostenersatzes

4.1 Personalkosten

Der Kostenersatz für Personalleistungen der Beschäftigten des Bauhofes der Stadt Oberhof beträgt 34,00 € pro Stunde.

4.2 Ausleihe von Geräten und Maschinen

Für die Ausleihe von Geräten und Maschinen des städtischen Bauhofes werden folgende Kostenersätze pro Tag erhoben:

Rüttelplatte pro Stunde	15,00 €
-------------------------	---------

4.3 Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen

Städtische Fahrzeuge mit der dazugehörenden Technik sind bei der Leistungserbringung für Dritte **generell nur von Bediensteten des Bauhofes der Stadt Oberhof zu führen.**

Hierbei werden folgende Kostenersätze pro Einsatzstunde erhoben (An/Abfahrt wird zusätzlich berechnet):

Schwere Räumtechnik	90,00 €
Schneefräse Fendt 720	195,00 €
Schneefräse U430	195,00 €
Schneefräse U400	195,00 €
Streuen mit U430	85,00 €
Streuen mit U400	85,00 €
Kehrleistung U400	140,00 €
Radlader	70,00 €
Multicar M27	37,00 €
Traktor Fendt 720	75,00 €
Unimog U400	75,00 €
Unimog U400/U430 mit Anhänger	90,00 €

4.4 Kostenersätze für Streumaterialien

Für Streumaterialien werden folgende Kostenersätze erhoben:

Streusalz	145,50 €/Tonne
Streukies	35,00 €/Tonne

5. Haftung

Die Stadt Oberhof haftet nicht für Personen- und Sachschäden jeder Art, die dem Nutzer oder Dritten aufgrund städtischer Leistungen nach diesem Verzeichnis entstehen.

Jeder Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Dritten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Verzeichnis entstehen, frei. Des Weiteren verzichtet jeder Nutzer seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Oberhof und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie ihre Bediensteten, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Maschinen im Rahmen der Nutzung entstehen.

Dieses Kostenverzeichnis ist ab 1. Dezember 2022 gültig.

Oberhof, den 02.11.2022

Schulz
Bürgermeister

Siegel